

FRIEDHOFSSATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Petersberg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.12.2018 (Beschluss-Nr.: 88/12/18) die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Petersberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofteile in den folgenden Ortsteilen:

- Brachstedt
- Drehlitz
- Frößnitz
- Gutenberg
- Kaltenmark
- Kütten
- Nehlitz
- Sennewitz (nur für die Feierhalle)
- Sylbitz
- Teicha
- Trebitz
- Wallwitz

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Petersberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Petersberg oder
 2. ehemalige Einwohner der Gemeinde Petersberg waren, oder
 3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen oder

4. ohne Einwohner zu sein, nach § 20 BestattG LSA zu bestatten sind (Pflichtbestattungen).

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung im Rahmen des Grabangebotes zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des Friedhofes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen, in der Gemeinde Petersberg, verstorbenen oder tot aufgefundenen Person kann ebenfalls auf einem kommunalen Friedhof erfolgen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung bzw. Beisetzung in der Gemeinde erfordern.
- (5) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstätten der Grabart zur Verfügung stehen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen geschlossen (Schließung) oder einer anderen Verwendung auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg ganz oder teilweise entwidmet (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Gemeinde Petersberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde Petersberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Petersberg werden durch die Friedhofsverwaltung verwaltet. Sie ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist, wann die Ruhezeit abläuft und wer Nutzungsberechtigter ist.
- (3) Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender, oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltenswerte Grabstätten, werden bei der Friedhofsverwaltung geführt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe öffnen in den Monaten April bis September in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und ist zur Einhaltung der Friedhofssatzung verpflichtet. Die Anordnungen des beauftragten Personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Rollschuhen, Skatebord usw.) zu befahren, sowie Fahrräder mitzuführen, ausgenommen sind Rollatoren, Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge von Behinderten, Handwagen zur Beförderung von Materialien, Fahrzeuge von Dienstleistern und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

2. Waren aller Art zu verkaufen und gewerbliche Dienste anzubieten, oder in sonstiger Weise zu werben,
3. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern bzw. dem Friedhofszweck
4. kompostierbares Material und sonstige Abfälle, die aus den Betätigungen auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
5. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in deren Nähe störende Arbeiten auszuführen
6. an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten oder Dienstleistungen auszuführen,
7. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder zu verunreinigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigter Weise zu betreten,
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, sowie zu lagern,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde,
11. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sie 14 Tage vor Beginn schriftlich beantragt wurden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/ Beisetzungen, zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 15. Nov. 1978 (BGBl. I S.1789) in der derzeit gültigen Fassung, bleibt unberührt.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleitungen dürfen auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (4) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur für die Dauer der Arbeiten und an Stellen die geeigneten sind und dort niemanden behindern gelagert werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
- (6) Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum lagern. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit, oder unbegrenzt nach vorheriger Mahnung, untersagt werden. Wenn der Dienstleistungserbringer gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt, ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist anzugeben, wer die Bestattung durchführt. Die Bestattungspflichtigen können auf dem Friedhof eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Vor der Beisetzung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht in Länge der Ruhezeit nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit dem Antragsteller fest.
- (3) Die Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Petersberg finden
 1. in den Monaten April bis September nach MESZ, montags bis freitags

von 09:00 bis 18:00 Uhr,

2. in den Monaten Oktober bis März finden die Bestattungen, montags bis freitags
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 3. samstags, ganztägig von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Uhrzeiten gelten als spätester Beginn der Bestattungen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (2) Für Sargauskleidungen, Sargzubehör, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit und sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen und Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Sie müssen die Beschaffenheit haben innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte zu verrotten.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle oder am Grab durchgeführt werden. Feierhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.
- (2) Die Feierhalle wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und ist gebührenpflichtig.

- (3) Utensilien zur Trauerfeier, einschließlich Grunddekoration, Musikinstrumente bzw. Tontechnik, Bahrenwagen und Kranztransportwagen, werden vom Bestattungsinstitut zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in die Grabstätte obliegt dem Bestattungsunternehmen.
- (5) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit die Bepflanzung bzw. den Bewuchs der Grabstätte zu entfernen bzw. zu seinen Lasten entfernen zu lassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen zu dulden.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§13 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe in der Regel nicht vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit können noch vorhandenen Leichen- oder Aschenreste mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) In den Fällen des § 27 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch die Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Um Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Umbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag verliehen werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 1. Grabstätte für Erdbestattungen
 2. Urnengrabstätte
 3. Urnengemeinschaftsanlagen ohne Pflegeverpflichtung

4. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit individueller Benennung
5. Gruften
6. Ehrengrabstätten und Kriegsgräber

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Petersberg stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.

§ 15 Grabstätte für Erdbestattungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag für 15 Jahre verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes bestimmt.
- (2) Für Erdbestattungen kann das Nutzungsrecht für ein- oder doppelstellige Grabstätten verliehen werden. Bei weiteren Bestattungen in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht vergeben wurde, muss die Ruhezeit gewährleistet sein.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen sollen den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes in Ihrer Größe angepasst sein.
- (4) In einer Grabstelle für Erdbestattung können zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit gewährleistet ist.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
 1. Grabstätten für Erdbestattungen
 2. Urnengrabstätte
 3. Urnengemeinschaftsanlagen ohne Pflegeverpflichtung
 4. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit individueller Benennung
 5. Gruften
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes bestimmt wird.

- (3) In einer durchschnittlich Urnenwahlgrabstelle von 1m Länge und 60cm Breite können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Bei weiteren Beisetzungen in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht vergeben wurde muss die Ruhezeit gewährleistet sein.
- (5) Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung gegebenenfalls den örtlichen Vorgaben anzupassen, wobei Fläche von 0,20m² pro Urne nicht unterschritten werden soll.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Urnen ohne Kennzeichnung an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (2) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Ablage von Gegenständen, z. B. Gedenksteine, Namenstafeln, Figuren, Blumen auf den Gemeinschaftsanlagen sowie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet. Durch Angehörige abgelegter Grabschmuck, Pflanzschalen, etc. gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. Das Anlegen von Kleinbeeten u. Ä. ist nicht gestattet.

§ 18 Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumbestattungen für Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumbestattungen werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.
- (2) In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Zur Kennzeichnung der Grabstätte kann von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, in Form eines Laubblattes, maximale Größe 0,20 x 0,20 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.

- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 19

Erb- und Familiengrabstätten (Gruften)

- (1) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Gruften sind Erd- oder Urnenbestattungen für Ehegatten und deren Kinder durch Zubelegung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit nachweislich besteht oder erworben wird.
- (2) Nutzungsrechte für Gruften enden mit Ablauf von 100 Jahren, gerechnet vom Beisetzungsdatum des zuerst beigesetzten Verstorbenen, sofern durch die Erbberechtigten ein längerer Nutzungszeitraum nicht nachgewiesen wird. Die Nachweise für bestehende Rechte sind schriftlich der Gemeinde Petersberg innerhalb eines Monats nach Bestattungsfall beizubringen.
- (3) Kann ein Nutzungsrecht nicht nachgewiesen werden, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag rückwirkend ab dem Ende der nach dieser Satzung geltenden Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche nach den Maßgaben diese Satzung verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmalig verlängert werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Gruften ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist oder wenn der bauliche Zustand der Gruft dies objektiv nicht zulässt.
- (6) Wiederbelegungen sind ausgeschlossen. Zubelegungen können aus wichtigem Grund (zum Beispiel baulicher Zustand der Gruft) ausgeschlossen werden.
- (7) Die Wiederherstellung einer Gruft sowie eine Neueinrichtung bzw. Neuvergaben sind nicht zulässig. Dies gilt für alle kommunalen Friedhöfe.
- (8) Da Gruften allseits verschlossen sind, werden nach Ablauf der Nutzungszeit die sterblichen Reste durch einen Bestatter aufgenommen und einem Krematorium zugeführt. Eine erneute Bestattung der sterblichen Reste in einer anderen Grabart ist zulässig.
- (9) Vorhandene Gruften sind nach Ablauf der Nutzungszeit und unter Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften fachgerecht nach den jeweils aktuell geltenden Regeln der Technik durch eine Fachfirma zu beseitigen bzw. zu verfüllen. Der Nachweis über die fachgerechte Beseitigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 20

Ehrengrabstätten und Krieger

- (1) Die Zuerkennung, das Anlegen und die Pflege von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Petersberg.
- (2) Die Rechte und Pflichten bei Kriegsgräbern richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag an eine natürliche Person vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg einen Bescheid zur Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte.
- (2) Die Nutzungszeit für eine Grabstätte beginnt mit der Bestattung. Ist das Nutzungsrecht ohne Eintritt eines Sterbefalls erworben worden, so beginnt die Nutzungszeit mit dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Aushändigung des Bescheides. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung bzw. Beisetzung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur durch oder mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder weitere Bestattungen entsprechend dieser Satzung in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die Grabstätten im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag zur Gewährleistung der Ruhezeit bei Zulegungen mehrmalig und jederzeit erfolgen für die Dauer von mindestens 1 Jahr für die gesamte Grabstätte verliehen werden.
- (7) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne Zulegungen kann auf Antrag frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit für mindestens 1 Jahr für die gesamte Grabstätte verliehen werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 3 beabsichtigt ist.

- (9) Bei der Beantragung des Nutzungsrechts ist von dem Nutzungsrechtserwerber für den Fall seines Ablebens einen nachfolgenden Nutzungsberechtigten schriftlich im Antrag zu bestimmen. Die Zustimmung des nachfolgenden Nutzungsberechtigten ist mit dessen Unterschrift im Antrag zu bestätigen.
- (10) Wurde bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollgebürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Ziff. 1 bis Ziff. 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziff. 2 bis Ziff. 4 und Ziff. 6 bis 8 wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.
- (11) Wenn das Nutzungsrecht keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt, erlischt es und eine weitere Bestattung in der Grabstätte wird verwehrt.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht nicht.
- (14) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur schriftlich und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des alten und neuen Nutzungsberechtigten statthaft. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

V. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, so an die vorhandene Situation anzupassen und zu pflegen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde

des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Anlage und Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen und Urnengrabstätten sind einfassungspflichtig. Die Errichtung und jede Veränderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial (außer Findlinge), zu fertigen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein.
- (2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (5) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dergleichen dürfen nicht auf Grabstätten aufbewahrt werden, ihre Befestigung an Bänken, Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
- (6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Von der Gemeinde gepflanzte Bäume sind zu dulden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (8) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (9) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (10) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 25 Vernachlässigung Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln oder chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (12) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. ungeeigneten Behältnissen als Vasen oder Schalen ist nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmale und anderer Anlagen dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten, insbesondere sind bei der Gestaltung und Bearbeitung nicht gestattet:
 - 1. Ersatzstoffe (Terrazzo, Gips), Kork, Tropf- und Grottensteine, Glas, Porzellan, Emaille, Blech,
 - 2. grellfarbiger, großflächiger Farbanstrich, Ölfarbanstrich auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung,
 - 3. Firmenzeichen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen,
 - 4. Grabeinfassungen aus festen Materialien ausgenommen Naturstein,
 - 5. Grabeinzäunungen und -gitter, Abdeckungen mit Folie, Gardinen, Schutzhüllen an Grabmalen.
- (3) Es sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig. Sollte durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen sein, dass kein ausreichender Verwesungs- bzw. Zersetzungsprozess innerhalb der Ruhefrist gewährleistet werden kann, kann die Friedhofsverwaltung ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen für betroffene Friedhofsteile anordnen.

- (5) Bei Wiederbelegung von Grabstätten in bestehenden Abteilungen sind die Grabmale an die vorhandene Situation und an die nach ehemaligen Grabvorschriften gestalteten Grabmale anzupassen.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des §§ 20, 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstiger baulicher Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 und 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Kommt der Aufforderung zur Entfernung ebenfalls nicht in der gesetzten Frist nach, so ist nach Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
sowie
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

§ 26

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung aller Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit allen Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach der Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder des technischen Regelwerkes geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige und der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind, es nur zu geringen Setzungen kommt und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, oder locker werden. Maßgebliches Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DANEK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz, die Person oder sonstige Dienstleistungserbringer mit fachlicher Eignung eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal), in ihrer aktuellsten Fassung, vorzunehmen. Die fachliche Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund Ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessenen Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessung zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale die richtigen Befestigungsmittel zu wählen, zu dimensionieren und zu montieren. Sie müssen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

- (7) Der Nutzungsberechtigte oder eine von Ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach der Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung der Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 27 Standicherheit

- (1) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Für die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die TA Grabmal, in ihrer aktuellsten gültigen Fassung.
- (3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Standicherheit innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu sichern (umlegen) oder sichern zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herstellung der Standicherheit hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntes Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (5) Bei einer gegenwärtigen Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist darüber schriftlich zu informieren. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung

nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.

§ 28 **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt durch fachlich geeignete Dienstleistungserbringer werden.
- (2) Grabmale und andere Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes unter Beauftragung von fachlich geeigneten Dienstleistungserbringern zu entfernen.
- (3) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale oder sonstigen Anlagen nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zur Entfernung nach Ablauf einer festzusetzenden angemessenen Frist, selbst entfernen. Die Kosten für die anfallende Beräumung durch die Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Petersberg bei Inkrafttreten der Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Nach Ablauf dieser Nutzungszeit findet die jeweils gültige Satzung Anwendung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach §§

15 und 16 dieser Satzung seit Erwerb (Beisetzungsdatum des zuletzt Verstorbenen) begrenzt.

- (3) Grabstätten, an welchen bereits Nutzungsrechte vergeben sind richten sich nach der Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Nach Ablauf der letzten erworbenen Nutzungszeit findet die jeweils gültige Satzung Anwendung. Zubelegungen bei bereits erworbenen Nutzungsrechten an Grabstätten finden die jeweils gültige Satzung Anwendung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Petersberg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 31 Gebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde, sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebühren- und der Verwaltungskostensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) gegen die Öffnungszeiten der Friedhöfe verstößt.
2. entgegen § 5 (2) den Friedhof trotz vorübergehender Untersagung betritt.
3. entgegen § 6 (1) S. 1 sich nicht der Würde des Ortes und / oder der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern verhält.
4. entgegen § 6 (1) S. 2 die Anordnung des beauftragten Personals nicht befolgt.
5. entgegen § 6 (2) sein Kind unter 10 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Zutritt zum Friedhof nicht verwehrt und somit seiner Aufsichtspflicht nachkommt.
6. entgegen § 6 (3) Nr. 1 Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt oder mitführt.
7. entgegen § 6 (3) Nr. 2 Waren aller Art verkauft, gewerbliche Dienste anbietet, oder in sonstiger Weise bewirbt.
8. entgegen § 6 (3) Nr. 3 Druckschriften verteilt, die nicht zur Durchführung von Friedhofszwecken / Trauerfeiern dienen.

9. entgegen § 6 (3) Nr. 4 Kompost und Abfälle außerhalb der Ablagerungsstellen lagert.
10. entgegen § 6 (3) Nr. 5 störende Arbeiten während in der Nähe stattfindenden Bestattungen oder Gedenkfeiern durchführt.
11. entgegen § 6 (3) Nr. 6 an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten durchführt.
12. entgegen § 6 (3) Nr. 7 Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, vornimmt.
13. entgegen § 6 (3) Nr. 8 den Friedhof und dessen Einrichtungen verunreinigt und /oder unbefugt betritt.
14. entgegen § 6 (3) Nr. 9 lärmt, spielt, isst und / oder alkoholische Getränke zu sich nimmt und / oder lagert.
15. entgegen § 6 (3) Nr. 10 Tiere, außer die in § 6 (3) Nr. 10 genannten Ausnahmen, mitbringen.
16. entgegen § 6 (3) Nr. 11 widerrechtlich Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen entfernt.
17. entgegen § 6 (4) andere Veranstaltungen, die nicht mit der Bestattung / Beisetzung in Verbindung stehen, auf dem Friedhof durchführt, ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
18. entgegen § 9 (1) Särge verwendet, die nicht den Vorschriften entsprechen.
19. entgegen § 9 (4) Urnen verwendet, die nicht den Vorschriften entsprechen.
20. entgegen § 9 (5) für Gruften Särge verwendet, die nicht den Vorschriften entsprechen.
21. entgegen § 10 (5) trotz einer Untersagung einen Verstorbenen aufbahrt.
22. entgegen § 11 den Vorschriften nicht entspricht.
23. entgegen § 12 (1) die Ruhezeiten für Leichen nicht einhält.
24. entgegen § 12 (2) die Ruhezeiten für Aschen nicht einhält.
25. entgegen § 13 (2) und (3) ohne vorherige Zustimmung eine Umbettung vornimmt.
26. entgegen § 13 (7) ohne behördliche oder richterliche Anordnung Leichen und / oder Aschen ausgräbt.
27. entgegen § 17 (3) Gegenständen, z. B. Gedenksteine, Namenstafeln, Figuren, auf den Gemeinschaftsanlagen ablegt sowie eine individuelle Kennzeichnung vornimmt.
28. entgegen § 18 (1) keine biologisch abbaubare Urne verwendet.
29. entgegen § 18 (5) die maximale Größe der Grabplatte übersteigt und / oder den Vorschriften über Form und Material nicht entspricht.
30. entgegen § 18 (5) S 2 Grabzeichen am Baum anbringt.
31. entgegen § 18 (6) Grabschmuck nicht binnen 2 Wochen nach Beisetzung entfernt.
32. entgegen § 19 (9) keinen Nachweis über die fachgerechte Entsorgung erbringt.

33. entgegen § 21 (14) ein Nutzungsrecht an Dritte oder zu gewerblichen Zweck, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung überträgt.
34. entgegen § 23 (1) keine Einfassung der Grabstätte vornimmt und / oder diese nicht mit der Friedhofsverwaltung abstimmt.
35. entgegen § 23 (2) ein Grab nicht binnen 6 Monaten nach Beisetzung anlegt und / oder Gewächse anpflanzt, die nicht zulässig sind.
36. entgegen § 23 (3) das Grab nicht pflegt.
37. entgegen § 23 (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet.
38. entgegen die in § 23 (5) genannten Gegenstände an der Grabstelle aufbewahrt und / oder an Bänken, Bäumen und Sträuchern befestigt.
39. entgegen § 23 (11) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, sowie biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen verwendet.
40. entgegen § 23 (12) Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. ungeeigneten Behältnissen als Vasen oder Schalen verwendet.
41. entgegen § 24 (1) nicht gestattete Materialien verwendet.
42. entgegen § 24 (3) i.V.m. (4) und (5) der Grabstein und / oder die Grababdeckung nicht den Vorschriften entspricht.
43. entgegen § 25 (1) i.V.m. (3) eine Grabstelle vernachlässigt.
44. entgegen § 26 (1) es unterlässt eine Veränderung anzuzeigen.
45. entgegen § 26 (2) es unterlässt einen Entwurf beizufügen.
46. entgegen § 26 (3) vor Ablauf von 3 Monaten mit der Änderung beginnt oder trotz geäußerter Bedenken durch die Friedhofsverwaltung mit der Änderung begonnen wird.
47. entgegen § 26 (4) die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht verkehrssicher sind.
48. entgegen § 26 (7) nicht spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung die Dokumentation der Abnahmeprüfung und / oder die Abnahmebescheinigung gem. TA Grabmal vorlegt.
49. entgegen § 26 (8) nicht ordnungsgemäß die Anlagen binnen einer Frist beseitigt oder abändert.
50. entgegen § 28 (1) Grabmale und andere Anlagen bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
51. Entgegen § 28 (2) Grabmale und andere Anlagen nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.09.2010 der Gemeinde Petersberg außer Kraft.

Gemeinde Petersberg, den 20.12.2018


Meier

Stellv. Bürgermeister



